

Januar 2024

Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Im Rahmen eines Antragsverfahrens können sich Studierende, die in unseren Bachelor-Studiengang immatrikuliert sind, ihre außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) anrechnen lassen. Dies können beispielsweise Kompetenzen aus einer beruflichen Aus- und Weiterbildung oder dem beruflichen Schulwesen sein. Für den Studiengang Soziale Arbeit kann dies beispielsweise unter bestimmten Umständen Kompetenzen betreffen, die Studierende im Rahmen einer Ausbildung als Staatlich anerkannte:r Erzieher:in (oder auch als Bachelor Professional in Sozialwesen bezeichnet) an einer Fachschule erworben haben.

Aufgrund begrenzter Vergleichbarkeit der Leistungen ist eine Einstufung der Studierenden in ein höheres Fachsemester (Quereinstieg) nur in den seltensten Fällen möglich. Damit die bereits erworbenen, gleichwertigen und einschlägigen, Kompetenzen trotzdem berücksichtigt werden können, kann der Prüfungsausschuss die Anrechnung von (Teil-)Leistungen in einzelnen Modulen prüfen.

Rahmenbedingungen

Bereits erworbene Kompetenzen sind anrechnungsfähig insofern sie inhaltsbezogen und niveaubezogen gleichwertig zu den in unserem Studiengang curricular festgesetzten Leistungen sind.

Rechtsgrundlage für Anrechnungen sind das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabon-Konvention) vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 Teil II Nr. 15) und § 22 Abs. 5 und 6 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert am 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472). Die Allgemeinen Bestimmungen bzw. die Fach- und Modulprüfungsprüfungsordnungen der Fachbereiche regeln in Ausfüllung des durch § 22 HessHG vorgegebenen Rahmens insbesondere das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen bzw. Qualifikationen an der Universität Kassel.

Danach werden Leistungen angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere vor, wenn die Lernergebnisse stark divergieren, gravierende Unterschiede in den Voraussetzungen zur Zulassung bestehen und/oder wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen (§20 Abs. 5 der AB BA/MA).

Nachweis und einzureichende Unterlagen

Für den Nachweis der erworbenen Kompetenzen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungsverfahren z.B. des Bildungsträgers vorzulegen. Die antragsstellenden Studierenden sind hier in der Darlegungspflicht.

Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- a) Im Rahmen der Überprüfung sind ggf. ergänzende Unterlagen wie z.B. Arbeitszeugnisse, Beurteilungen, Stellenbeschreibungen, Prüfungszeugnisse, Zertifikate, Klausuren, Prüfungsstücke, Arbeitsproben, Berichte oder Dokumentationen oder eine schriftliche Reflexion einzureichen, in der die antragstellenden Studierenden darlegen, inwieweit sie über die geforderten Kompetenzen verfügen.
- b) Lernergebnisse und ihr Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie über Nachweise der Ausbildungsdauer zu belegen.
- c) Im Falle informell durch Berufspraxis erworbener Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen.
- d) Es besteht keine Verpflichtung zur Eigenrecherche durch den Prüfungsausschuss; die Nachweise sind von den antragstellenden Studierenden vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss Sozialwesen unterzieht die eingereichten Unterlagen einer Gleichwertigkeitsprüfung, insbesondere ob die erworbenen Kompetenzen vergleichbar sind mit den entsprechenden Anforderungen des Modulhandbuchs Bachelor Soziale Arbeit. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a.) entspricht die erbrachte Leistung inhaltlich den Anforderungen des Modulhandbuchs (Themen und Wissenschaftlichkeit der Inhalte)
- b.) entspricht die erbrachte Leistung umfänglich den Anforderungen des Modulhandbuchs (Credits, Anzahl der Lehrveranstaltungen)
- c.) entspricht die erbrachte Leistung in der Wertigkeit den Anforderungen des Modulhandbuchs (§20 Abs. 5 der AB BA/MA)

Das Prüfungsbüro Sozialwesen informiert per schriftlichem Bescheid über das Ergebnis der Antragsprüfung. Anrechnungsfähige Leistungen werden anschließend durch das Prüfungsbüro in der Leistungsübersicht der antragstellenden Studierenden eingetragen.

Die*der Studierende ist angehalten, nach Erhalt des Bescheids über die Anrechnung von vorhergehenden Leistungen zeitnah Kontakt mit der Studienfachberatung aufzunehmen, um sich bzgl. der weiteren Studienverlaufsplanung beraten zu lassen.

Die **Unterlagen zum Antragsverfahren** erhalten Sie nach einem ersten Beratungsgespräch.

Bitte wenden Sie sich hierzu an:

Lina Eckhardt
Gottschalkstraße 12
34127 Kassel
Raum 1209, 1. OG
Tel.: +49 561 804 7684
Email: [BA-SozialeArbeit\[at\]uni-kassel\[dot\]de](mailto:BA-SozialeArbeit[at]uni-kassel[dot]de)